

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 7 (1860)

12 (20.3.1860)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-506283](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-506283)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljahr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gr.

1860. Dienstag, 20. März. № 12.

Bekanntmachungen.

1) Zum Vormunde über den Sohn der Friederike Catharine Sophie Braunschweiger hieselbst ist bestellt: der Schneidermeister Johann Carl Heinrich Braunschweiger zu Jever.
(Amtsgericht Abtheilung I.)

2) Als Bürger ist aufgenommen: Kaufmann Gottfried Wilhelm Heinrich Wöhrmann aus Waddens.

3) Gefundene Sachen: 2 Theile eines Corsetts, 1 Aepf, 1 Handschuh.

Die Streitfrage hinsichtlich der Reinigung der Neuenstraße bei den Gründen des Fuhrmanns Wichmann (vgl. VI. 148 ff.) ist nunmehr vom Großh. Staatsministerium in letzter Instanz zu Gunsten der Stadt dahin entschieden, daß der Fuhrmann Wichmann dem Magistrate als Polizeibehörde gegenüber der zur Reinigung der Straße und Rinne Verpflichtete ist. Da es sich hier um ein wichtiges Prinzip handelt, lassen wir die Entscheidungsgründe des Großh. Staatsministeriums nachstehend vollständig folgen:

„Das Staatsministerium hat bei Prüfung der eingewandten Beschwerde davon ausgehen müssen, daß, da der Fuhrmann Wichmann Anlieger des hier fraglichen Theiles der Straße ist, nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen aber die Anlieger ohne Ausnahme zur Reinigung der Straße vor ihren Gründen verpflichtet sind, der Fuhrmann Wichmann als derjenige Verpflichtete erscheine, an welchen die Lokalpolizeibehörde sich wegen Beschaffung der Reinigung zu halten habe, und könne diese Haftverbindlichkeit desselben der Polizeibehörde gegenüber nur dann cessiren, wenn von ihm kraft besonderen Rechtsmittels eine Exemption von der bestehenden gesetzlichen Verpflichtung nachgewiesen sei. Ein solcher Nachweis kann aber nicht schon durch die Berufung darauf als

erbracht angesehen werden, daß die gesetzlich den Inhabern der jetzt Wichmann'schen Gründe obliegende Leistung von einem benachbarten Anlieger übernommen und demgemäß bisher beschafft worden sei. Denn, wenn an sich auch nichts entgegensteht, daß Gemeindelasten, welche den Einen treffen, von einem Anderen übernommen werden, so kann doch damit immer nur ein privatrechtliches Verhältniß zwischen den beiden begründet, nicht aber nach außen hin, der Gemeinde gegenüber, die gesetzlich bestehende Haftverbindlichkeit verändert werden. Die Exemption kann aber ferner auch nicht darauf gegründet werden, daß die Lokalpolizeibehörde statt der Inhaber der jetzt Wichmann'schen Gründe einen Anderen — die Landeskasse — als verpflichtet anerkannt habe; denn eine solche Anerkennung kann nicht schon daraus hergeleitet werden, daß der Magistrat wissentlich statt des nach dem Gesetze Verpflichteten einen Dritten habe leisten lassen. Die gesetzlich erforderliche Leistung ist nicht eine solche, welche nur von dem eigentlich Verpflichteten beschafft werden könnte; dem Interesse der Lokalpolizeibehörde wird vielmehr vollständig genügt, wenn die Leistung geschieht, und hat dieselbe, sofern und so lange dies der Fall ist, kein Interesse und auch kein Recht zur Einsprache dagegen, daß die Leistung nicht seitens des gesetzlich Verpflichteten, sondern seitens eines Dritten erfolgt. Eben deshalb ist aber auch für sie keine rechtliche Veranlassung gegeben, sich gegen eine aus jenem Geschehenlassen etwa zu ziehende Folgerung zu verwahren, daß sie den nach dem Gesetze Verpflichteten seiner Haftverbindlichkeit habe entlassen und statt seiner den Dritten als Verpflichteten habe annehmen wollen. Es kann mithin der Umstand, daß der Magistrat die Besorgung der Leistung durch einen Anderen als den gesetzlich Verpflichteten seit einer Reihe von Jahren stillschweigend, ohne jede Reservation geduldet hat, dem Rechte desselben nicht präjudizieren, jetzt, nun die Leistung durch den Dritten unterbleibt, den eigentlich Verpflichteten in Anspruch zu nehmen.

Eine Anerkennung im obigen Sinne kann aber auch nicht daraus gefolgert werden, daß der Magistrat selbst dabei thätig gewesen sei, daß die Besorgung der Reinigung seitens des Dritten erfolgte; denn bei Ausdingung der Reinigung auf Kosten der Landeskasse handelte derselbe nur im Auftrage der Großherzoglichen Cammer, welchem zu entsprechen er vermöge seiner dienstlichen Stellung verpflichtet war und kam seine Eigenschaft als Ortspolizeibehörde dabei nicht in Betracht.

Wenn endlich für die Exemption noch auf den Rechtstitel der unvordenklichen Verjährung Bezug genommen ist, so würde diese letztere allerdings auch im vorliegenden Falle von entscheidendem Einflusse sein, wenn nicht durch besondere partikularrechtliche Bestimmung im Art. 65. §. 3. und 4. des Staats-

grundgesetzes die gemeinschaftliche Wirkung der unvordenklichen Verjährung wie hinsichtlich des Beitrages zu den Staatslasten, so auch hinsichtlich desjenigen zu den Gemeindefasten ausdrücklich ausgeschlossen wäre, da die gedachten staatsgrundgesetzlichen Bestimmungen weder für die Vergangenheit noch für die Zukunft irgend welchen Rechtstitel für eine Befreiung von den gedachten Lasten anerkennen."

Die Kosten des städtischen Schulwesens.

(Fortsetzung.)

B. Stadt-Knabenschule.

Einnahme.

(a.) Schulgeld . . .	1461	fl	
Abgänge, (Art. 57 und 59 des Schul= gesetzes . . .	103½	=	
Bleiben	<u>1357</u>	fl	15

Ausgabe.

Abgaben . . .	20	fl	7	9	gf.
Unterhaltung des Gebäudes u. . .	48	=	8	9	=
(b.) Miethe für 2 Zim= mer einschließlich Feuerung . . .	131	=	—		
(c.) Gehalte	2481	=	20		
(d.) Abfindung an die Juden, Katholiken und Oßernburger Bücherammlung u. sonstige Lehrmittel	641	=	16		
(e.) Beitrag zur Turn= kasse	134	=	25	7	
Sonstige Ausgaben	22	=	15		
	38	=	21		
	<u>3518</u>	fl	24	1	9
(f.) Zins vom Werth des Schulgebäudes	840	=	—		
Zusammen	<u>4358</u>	fl	24	1	9
Mehrausgabe	3001	fl	9	1	9

Zu a. Von Michaelis 1858 an ist das Schulgeld von 6 Rfl auf 8 Rfl jährlich erhöht worden.

Zu b. Diese Miethe für 2 Classen ist jetzt, seitdem das neue Schulgebäude bezogen worden, weggefallen.

Zu c. Am Schluß des Rechnungsjahrs betragen die Gehalte

für den Hauptlehrer Wicke	900 Rfl
für den zweiten Lehrer Munderloh	600 =
für zwei Nebenlehrer à	250 =
für einen Nebenlehrer	225 =
für den Zeichenlehrer Willers	140 =
für den Turnlehrer Mendelssohn	125 =

Zu d. Indem die in der Stadt Oldenburg wohnenden Juden und Katholiken dadurch, daß die Kosten der evangelischen Schulen aus der Gemeindefasse bezahlt werden, zu diesen Kosten mit beitragen, bedarf es einer Entschädigung an dieselben, deren Ermittlung vertragsmäßig festgestellt ist. Dieselbe ist hier zum erstenmal und zwar für 4 Jahre zur Ausgabe gekommen, nämlich an die katholische Gemeinde mit 954 Rfl 27 $\frac{1}{2}$ Gf .

an die jüdische Gemeinde mit 357 = 10 $\frac{1}{2}$ =
Aus derselben Ursache haben die zur Schul-
gemeinde Osterburg gehörigen Bewoh-
ner des Damms entschädigt werden müs-
sen mit 10 = 4 $\frac{4}{12}$ =

Zusammen 1312 Rfl 11 $\frac{1}{2}$ Gf .

Dieser Betrag nach dem Verhältniß der für die verschiedenen Schulen aus der Gemeindefasse erforderlichen Zuschüsse vertheilt, ergiebt

für die Stadtknabenschule	641 Rfl 16 Gf .
für die Stadtmädchenschule	244 = 14 =
für die Volksschule	154 = 25 =
für die Heiligengeistsschule	271 = 17 =

1312 Rfl 12 Gf .

Zu e. Von dem für die vier städtischen Mittel- und Volksschulen zur Turnkasse geleisteten Zuschuß von 90 Rfl ist auf jede derselben 22 Rfl 15 Gf . gerechnet.

Zu f. Während des Jahrs 1858/59 ist das neue Schulgebäude noch nicht bezogen, wohl aber der größte Theil der auf 21,000 Rfl veranschlagten Baukosten bezahlt worden.

(Fortsetzung folgt.)

Auf dem am 29. d. M. abgehaltenen Pferdemarkte sind gezählt: 750 Pferde, 20 Enten, 298 Stück Hornvieh. Handel flau.

Verantwortlicher Redacteur: W. Ph. von Schrenk.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.